

1. Wir haben mit dem Mindestlohngesetz die Festlegung der Mindestlohnhöhe bewusst einer unabhängigen Kommission anvertraut, um einen politischen Überbietungswettbewerb, z.B. in Wahlkämpfen, zu verhindern. Ich stehe daher hinter der Empfehlung der Mindestlohnkommission, der auch die Bundesregierung gefolgt ist. Danach wurde bzw. wird der gesetzliche Mindestlohn in den Jahren 2021 und 2022 in vier Schritten erhöht: Zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro, zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Mindestlohn nicht so angelegt ist, dass er die Lebenshaltungskosten in jedem Falle decken kann. Er hat vielmehr eine ordnungspolitische Funktion und soll den Wettbewerb ordnen. Seine Aufgabe liegt hauptsächlich in der Marktregulierung und der Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen.

2. Ich unterstütze Ihre Forderung nach menschenwürdiger Arbeit in Deutschland und stelle mich gegen prekäre Arbeitsverhältnisse. Dies folgt schon aus meinem Selbstverständnis als Christdemokrat. Gleichzeitig ist es mir und meiner Partei ein Anliegen, die Vielfalt des deutschen Arbeitsmarktes zu erhalten.

Dazu gehört, dass Werk- und Dienstverträge als elementare Bestandteile unseres funktionierenden Arbeitsmarkts erhalten bleiben. Sie unterstützen Spezialisierung, Aufgabenverteilung, Innovation, Qualität, Selbstständigkeit und Arbeitsverhältnisse. Ihrer missbräuchlichen Anwendungen treten wir durch wirksame Arbeitsschutzkontrollen entschieden entgegen.

Außerdem werden wir die Zeitarbeit erhalten. Besonders für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose ist sie eine wichtige Brücke zur Arbeit, und auch für hochprofessionelle Fachkräfte immer häufiger eine frei gewählte Art der Arbeit. Konjunkturelle Schwankungen machen die Zeitarbeit zu einem wichtigen Flexibilisierungselement auf dem Arbeitsmarkt, das nahezu vollständig tarifvertraglich geregelt ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse sollen die Ausnahme sein. Wir lehnen die Ausweitung von Kettenbefristungen ab. Die sachgrundlose Befristung soll auch weiterhin in den Unternehmen die Ausnahme bleiben und darf für den Beschäftigten grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreiten. Missbrauch werden wir verhindern.

Schließlich halten wir auch an dem Institut der Minijobs fest. Sie bedeuten Flexibilität für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vieler mittelständischer Betriebe. Wir werden die Minijobgrenze von 450 Euro auf 550 Euro pro Monat erhöhen und diese Grenze mit Blick auf die Entwicklung des Mindestlohns regelmäßig überprüfen.

3. Die betriebliche Mitbestimmung hat für mich persönlich eine große Bedeutung. Sie ist als Korrektiv zur strukturellen Überlegenheit des Arbeitgebers und dessen Direktionsrechts gegenüber dem Arbeitnehmer ein wichtiger Pfeiler des deutschen Arbeitswesens und Arbeitsrechts. Ich bin auch der Überzeugung, dass ein gutes Verhältnis zwischen den Betriebsräten und der Unternehmensführung sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer gewinnbringend sein kann. Vor diesem Hintergrund sind wir als CDU davon überzeugt, dass die Betriebsräte weiter gestärkt werden sollen. Dabei haben wir auch die Veränderungen in der Arbeitswelt im Blick: Gerade wegen des digitalen Wandels und der Zunahme ortsungebundener Arbeitsplätze ist es wichtig, Betriebsräte durch elektronische Verfahren online wählen zu lassen. Denn Betriebsräte leben von der Legitimation durch die Belegschaft. Wir werden daher die Möglichkeit von Online-Wahlen schaffen, wenn der Wahlvorstand diese befürwortet. Wie mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz begonnen, werden wir auch in den kommenden Jahren in einer digitalen Arbeitswelt unsere Mitbestimmungskultur erhalten und Mitbestimmungsrechte sichern.

4. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das der Deutsche Bundestag am 11. Juni 2021 beschlossen hat, hat die Koalition eine Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, einen Beschluss des CDU-Bundesparteitags von 2019 wie auch unsere Festlegungen aus der letztjährigen Nachhaltigkeitswoche (Antrag von CDU/CSU und SPD vom 15. September 2020, BT-Drs. 19/22505) umgesetzt. Mit dem Gesetz verpflichten wir Unternehmen ab einer bestimmten Größe (zum 1.1.2023 für

Unternehmen ab 3000 Beschäftigte im Inland, zum 1.1.2024 für Unternehmen ab 1000 Beschäftigte) dazu, dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrer globalen Lieferkette nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Im Kern geht es darum, dass Waren und Dienstleistungen, die die Verbraucher in Deutschland beziehen, nicht unter Nutzung ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse hergestellt werden, sei es bei den Näherinnen in der Textilfabrik oder dem Arbeiter in der Landwirtschaft. Das Gesetz wird auch dazu beitragen, ausbeuterische Kinderarbeit zurückzudrängen wie auch Umweltschäden, die z.B. über die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit einen Bezug zu Menschenrechten haben. Die vom Gesetz erfassten Menschenrechte sind in 14 internationalen Übereinkommen festgehalten, einschließlich dreier Abkommen zum Umweltschutz.

Die Unternehmen werden konkret dazu verpflichtet, für ihren eigenen Geschäftsbereich wie auch für ihre unmittelbaren Zulieferer und anlassbezogen für mittelbare Zulieferer Risikoanalysen darüber zu erarbeiten, wo mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines Menschenrechts droht. In einem solchen Fall sind vorbeugende Maßnahmen und ggf. Abhilfemaßnahmen vorzunehmen, um den Verstoß zu vermeiden oder zu beenden. Einzurichten ist ein Beschwerde-mechanismus, der es Personen, die sich in der Lieferkette in ihren Rechten verletzt sehen, wie auch Dritten ermöglicht, das Unternehmen in Deutschland darauf hinzuweisen. Das Unternehmen ist dann verpflichtet, einer Beschwerde oder einem Hinweis nachzugehen. Mit dem von uns verabschiedeten Gesetz haben wir also eine Vorreiterrolle eingenommen, noch bevor die Europäische Union auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig geworden ist.